

## **SATZUNG**

### **Des Elternvereins des Humboldt-Gymnasiums Bad Pyrmont e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Elternverein des Humboldt-Gymnasiums Bad Pyrmont e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung der ideellen und materiellen Erziehungsaufgaben des Humboldt-Gymnasiums. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, wenn sie die Aufgaben des Vereins unterstützen. Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, von denen mindestens drei Personen Kinder oder Mündel am Humboldt-Gymnasium haben, nämlich

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Beisitzer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gem. § 26 BGB jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur dann berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird dieses Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Ergänzungswahl wahrgenommen. Die Ergänzungswahl zum Vorstand muss in der auf das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Amtsdauer des so gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder, kann also in diesem Falle weniger als zwei Jahre betragen.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (Ehepaar = 1 Stimme). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

#### 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

<sup>knS</sup> Mindest einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, die Schriftform durch fristgemäße Veröffentlichung in der örtlichen Presse zu ersetzen.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung von beiden von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied übertragen werden.

2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.

### **§ 14 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten des Vereins nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln**

Die Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die im Interesse der Aufgabenstellung des Vereins liegen, insbesondere dürfen sie zur Finanzierung von pädagogisch wertvollen Lehrmitteln, Schulfahrten sowie von notwendigen Repräsentationsaufgaben verwendet werden, zu denen von der Schulverwaltung keine Mittel bereitgestellt sind. Zur Mittelverwendung gehören auch Zuschüsse zu gelegentlich festlichen Anlässen in der Schule.

Über Beträge bis zum 15fachen eines Jahresmindestbeitrages entscheidet der Vorsitzende allein; im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 16 Rechnungsprüfung**

Die Kasse und die Rechnungslegung werden jährlich von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfern überprüft. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern diese Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Pyrmont, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Schulwesens des Humboldt-Gymnasiums zu verwenden hat.